

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 13.01.2020
Dezernat V	Amt V/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0364/19

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	28.01.2020 20.02.2020	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Kampf gegen Kinderarmut: Keine Anrechnung von Kindergeld auf die Regelsätze - Kostenheranziehung abschaffen

Mit Beschluss Nr. 293-009/VII)19 (zum Antrag A0264/19) hat der Stadtrat den Antrag wie folgt beschlossen:

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt die Landesregierung Sachsen-Anhalts bei ihrem Einsatz auf Bundesebene, dass Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag nicht auf die Regelsätze von Kindern und Jugendlichen angerechnet werden. Weitergehend sollen die Begrenzungen von sog. Schüler*innen- und Ferienjobs, Geldgeschenke als auch das Taschengeld im Rahmen des Freiwilligendienstgesetzes aufgehoben werden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt außerdem die Landesregierung Sachsen-Anhalts bei ihrem Einsatz auf Bundesebene, eine Änderung des SGB VIII anzustreben, damit Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nicht mehr wie im bisherigen Umfang zu Kostenbeiträgen für stationäre, teilstationäre und vorläufige Maßnahmen der Jugendhilfe herangezogen werden. Bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung macht die Landeshauptstadt gem. § 92 Abs. 5 SGB VIII von ihrem Ermessen Gebrauch und setzt die Heranziehung der jungen Menschen ab 2020 aus.

Die Landeshauptstadt Magdeburg wird in den Spitzenverbänden der kommunalen Gemeinschaft entsprechend aktiv.

Aus Sicht des Sozialdezernates ist das Anliegen im Kampf gegen Kinderarmut voll und ganz zu unterstützen.

Bereits im Juni 2019 hatte das Jugendamt zu einem inhaltlich gleichen Antrag der Fraktion DIE LINKE an den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Stellung genommen (siehe Anlage). Diese Stellungnahme gilt ebenso für den Antrag A0264/19 der städtischen Fraktion DIE LINKE.

Die Heranziehung zu Kostenbeiträgen durch die Vereinnahmung von Kindergeld ist eine gesetzliche Vorgabe, die keine Ermessensausübung zulässt. Ein Verzicht auf die Anrechnung von Kindergeld kann daher nur durch eine Änderung des § 94 Abs. 3 SGB VIII auf Bundesebene erfolgen.

Bezogen auf die Praxis des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anrechnung von 75% des Einkommens junger Menschen in Ausbildung (inkl. Werkstatt) Folgendes zur Beachtung:

Für die Jugendlichen, welche ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, wird stets in Ausübung des Ermessens nach § 94 Abs. 6 SGB VIII auf die Erhebung eines Kostenbeitrages verzichtet.

Da jedoch § 94 Abs. 6 SGB VIII nur eine beispielhafte Aufzählung enthält, was durch das Wort „insbesondere“ deutlich wird, sind auch weitere ermessensrelevante Sachverhalte denkbar.

So ist es durchaus gängige Praxis des Jugendamtes bei der wirtschaftlichen Betrachtung zur Kostenheranziehung, die Wichtigkeit des erfolgreichen Abschlusses von Ausbildungen und Maßnahmen für die persönliche Entwicklung der jungen Menschen zu betrachten und in solchen Fällen ebenso auf die Erhebung eines Kostenbeitrages zu verzichten.

Im Übrigen bleiben ca. 7- 8 Fälle junger Menschen jährlich, die in Ausbildung/Werkstatt sind und dadurch ein berücksichtigungsfähiges Einkommen haben, aber nicht durch das Jugendamt von der Heranziehung befreit werden, da hierzu keine Kriterien für eine Ermessensausübung festgelegt sind. Für das Jahr 2019 sind 8 Fälle mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 26.574,52 € betroffen.

Borris

Anlage